



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)



Aktenzeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, 18. Dezember 2024

Strafbescheid

im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren (Art. 65 VStrR¹) gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
wegen

Verstosses gegen Art. 9a Abs. 1 Bst. b Ukraine-Verordnung²

¹ Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

² Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]
Holzikofenweg 36
3003 Bern
[REDACTED]

<https://www.seco.admin.ch>



Sachverhalt:

versandte drei sogenannte [REDACTED] (Teile zu Satellitennavigationssystemen mit Zolltarifnummer 8529.9080) mit einem Warenwert von ca. EUR 2'600 in die Ukraine (Zollanmeldung [REDACTED]) und unterliess es, vor Ausfuhr dieser Ware pflichtgemäss eine Ausnahmebewilligung beim SECO einzuholen. Am 20. November 2023 erteilte das SECO der [REDACTED] nachträglich eine Ausfuhrbewilligung für die Ausfuhr der drei vor- genannten Gegenstände in die Ukraine.

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Art. 2, Art. 9, Art. 14 *Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen* (EmbG, SR 946.231), Art. 9a Abs. 1 Bst. b (Anhang 16), Art. 32 *Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine* (Ukraine-Verordnung, SR 946.231.176.72), Art. 7 f., Art. 34 Abs. 3, Art 64 f., Art. 94 ff. *Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht* (VStrR, SR 313.0), Art. 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Bst. a der *Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren* (SR 313.32).

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO erkennt:

1. [REDACTED] wird der Verletzung von Art. 9a Abs. 1 Bst. b (Anhang 16) Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. [REDACTED] wird zu einer Busse von 1'000 Franken verurteilt.
3. Es wird eine Schreibgebühr von 20 Franken erhoben.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [REDACTED] eröffnet (im Doppel).

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Zustimmung und Rechtsmittelverzicht (Art 65 VStR)

Ist die Widerhandlung offenkundig, beträgt die Busse nicht mehr als 2000 Franken und verzichtet der Beschuldigte nach Bekanntgabe der Höhe der Busse und der Leistungs- oder Rückleistungspflicht ausdrücklich auf jedes Rechtsmittel, so kann der Strafbescheid ohne vorherige Aufnahme eines Schlussprotokolls erlassen werden (Art. 65 Abs. 1 VStR).

Der vom Beschuldigten und dem untersuchenden Beamten unterzeichnete Strafbescheid im abgekürzten Verfahren steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Verweigert der Beschuldigte die Unterzeichnung, so fällt der gemäss Absatz 1 erlassene Strafbescheid dahin (Art. 65 Abs. 2 VStR).

[REDACTED] verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf jedes Rechtsmittel und erteilt ihre unwiderrufliche Zustimmung zum vorliegenden Strafbescheid.

Ort und Datum

